

---

## **Reglement der Schulgemeinde Brülisau vom 24. März 2006**

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Brülisau,  
gestützt auf Art. 65 Abs. 3 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004,

beschliesst:

### **A. Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Organisation der Schulgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe und der Schulbeteiligten, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

### **B. Stimmberechtigte**

#### **Art. 2**

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen in Nachachtung von Art. 16 Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sowie Art. 1 und 2 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 (Landsgemeindeverordnung) in der Schulgemeinde wohnhafte Schweizerbürger\* mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschliessungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 KV und Art. 3 Landsgemeindeverordnung vorliegen.

### **C. Organe und Schulbeteiligte der Schulgemeinde**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Schulgemeindeversammlung (Art. 65 SchG);
- b) der Schulrat (Art. 66 SchG);
- c) die Kontrollstelle bzw. die Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

<sup>2</sup> Schulbeteiligte im Sinne von Art. 14 ff SchG sind:

- a) die Schüler;
- b) die Inhaber der elterlichen Sorge;
- c) die Lehrkräfte.

\* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## **D. Schulgemeindeversammlung**

### **Art. 4**

#### **Kompetenzen/Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulgemeinde versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlich auf Einberufung der Schulräte hin (Art. 65 Abs. 2 SchG).

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen (Art. 21 Abs. 2 Landsgemeindeverordnung).

<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Schulgemeindeversammlung sind:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 65 Abs. 3 lit. a SchG);
- b) Festlegung des Steuerfusses (Art. 65 Abs. 3 lit. d SchG);
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Schulräte und der Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. B SchG);
- d) Beschlussfassung über das Gemeindereglement (Art. 65 Abs. 3 lit. e SchG);
- e) Beschlussfassung über Neu- und Umbauten (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);
- f) Beschlussfassung über grössere Anschaffungen (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);
- g) Beschlussfassung über wichtige Schulfragen (Art. 65 Abs. 3 lit. f SchG).

<sup>4</sup> Bezüglich der Rechtsmittelverwendung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 190).

### **Art. 5**

#### **Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr (Art. 20 Landsgemeindeverordnung).

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (Landsgemeindeverordnung, GS 131).

## **E. Schulrat**

### **Art. 6**

#### **Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Schulräte werden durch die Schulgemeinde direkt in ihr Amt gewählt. (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

### **Art. 7**

#### **Kompetenzen**

Dem Schulrat obliegen:

- a) Antragstellung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung (Art. 23 Landsgemeindeverordnung);

- c) Antragstellung zur Wahl der Delegierten in die Aufnahmekommission (Art. 58 Abs. 6 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 1. Dezember 2004)
- d) Wahl der Delegierten in die Musikschulkommission;
- e) Wahl von Lehrkräften (Art. 46 Abs. 3, 2. Satz KV);
- f) Besuch der unterstellten Schulklassen (jährlich mindestens einmal),
- g) Handhabung des Strafwesens nach Art. 76 und Art. 77 SchG;
- h) Finanzkompetenz (bis maximal 10% der Steuereinnahmen des Vorjahres) (Art. 65 Abs. 3 lit. c, 2. Satz SchG);
- i) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
- k) Erlass von Weisungen zum Schulbetrieb (Art. 65 Abs. 5 SchG);
- l) Beschluss der Kostenbeiträge der elterlichen Sorge an schulische Leistungen gemäss Artikel 56 des Schulgesetzes;
- m) die Regelung von Pflichten und Rechten der Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter im Rahmen der kantonalen Vorgaben.<sup>1</sup>

#### Art. 8 Übertragung von Aufgaben

Der Schulrat beauftragt die Organisation im Schulhaus dem auf Antrag der Lehrerschaft gewählten Vorsteher (Art. 65 Abs. 4 SchG).

#### Art. 9 Sitzungen

<sup>1</sup> Die Einberufung von Sitzungen des Gesamtschulrates besorgt der Schulpräsident. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Akten.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Schulpräsident einen Präsidialentscheid als provisorische Massnahme erlassen. Die Bestätigung des Entscheides muss an der nächsten Sitzung erfolgen.

---

<sup>1</sup> Ergänzung durch Schulgemeindeversammlung vom 22. März 2013

Genehmigt durch Standeskommission am 28.05.13

Der reg. Landammann

Der Ratschreiber

  
Daniel Fässler

  
Markus Dörig

## **F. Finanzen**

### **Art. 10 Ausgaben**

Die Ausgaben der Schulgemeinde richten sich nach Art. 52 ff SchG.

### **Art. 11 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen:

- a) aus den Steuern;
- b) aus den Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG);
- c) gegebenenfalls aus den zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 6 FAG);
- c) aus den Subventionsbeiträgen des Kantons für Bauten/Anlagen gemäss Art. 58 ff. SchG;
- d) Vermietung von Räumlichkeiten und Wohnungen.
- e) gegebenenfalls aus den Beiträgen der Inhaber der elterlichen Sorge für Materialaufwand, Mittagsverpflegung, Mahlzeiten im Kochunterricht, Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen, kulturelle Anlässe und dergleichen.

<sup>2</sup> Für andere als unter lit. e genannte Beiträge bedarf es einer Bewilligung der Landesschulkommission (Art. 56 Abs. 2 SchG).

### **Art. 12 Steuerdekretierung**

Der Schulrat unterbreitet jährlich der Schulgemeindeversammlung auf Antrag des Schulkassiers den Steuerfuss zur Entscheidung.

### **Art. 13 Budgetierung**

Der Schulrat unterbreitet jährlich der Schulgemeindeversammlung auf Antrag des Schulkassiers das Budget.

## **G. Schulrätliche Kommissionen**

### **Art. 14 Aufgaben Schulrat**

<sup>1</sup> Der Schulrat bewältigt sämtliche ständige Aufgaben direkt. Diese umfassen die Bauten und Anlagen (Art. 15), schulische Belange (Art. 16) und die Ratsarbeit (Art. 17).

<sup>2</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben kann der Schulrat Kommissionen einsetzen und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Diese arbeiten im Rahmen der erteilten Kompetenzen selbstständig. Sie orientieren den Schulrat an der ordentlichen Schulratssitzung über die laufenden Geschäfte (Art. 66 Abs. 4 SchG).

Art. 15  
Bauten/Anlagen/Personelles

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen:

- a) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b) die Entscheidung über Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Geräten;
- c) die Inventarkontrolle des Mobiliars;
- d) das Kontrollwesen betr. der Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte.

<sup>2</sup> Ihm obliegt auch das Personalwesen für Abwarte;

Art. 16  
Schulische Belange

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen:

- a) Überwachung der Einhaltung der Rechtserlasse im Bildungswesen durch die Lehrkräfte;
- b) Erlass einer Schulhausordnung pro Schulhaus für die Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften;
- c) Stellungnahme zum Ferienplan;
- d) Überwachung der Klassengrößen;  
Lehrstellenplanung, Antragstellung zum Entscheid durch den Gesamtschulrat;
- e) Promotion und Relegation von Schülern;
- f) Entscheid zur Einweisung in Sonderschulen;
- g) Entscheid auf Antrag über Aufnahmen in Sonderklassen;
- h) Betreuung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
- i) Personalwesen für Lehrkräfte;
- j) Bewilligungserteilung zum Fächeraustausch;
- k) Bewilligung zur Beschaffung von Lehrmaterial auf Begehren der Lehrkraft;
- l) Festlegung von Beiträgen für besondere Zwecke (z.B. Schulreisen, etc.);
- m) Schülerzuteilungen;
- n) Absenz- und Disziplinarwesen für Schüler;
- o) Inventarkontrolle Schulmaterial und Schulzimmerübergabe;
- p) die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Ratsmitglied.

Art. 17  
Ratsarbeit

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen:

- a) Aufsicht über das Rechnungswesen;
- b) Aufsicht über Pensen und Besoldungen;
- c) Vorbereitungen der Schulgemeindeversammlung;

## **H. Einzelaufgaben**

### **Art. 18 Schulpräsident**

Dem Präsidenten obliegt:

- a) die Führung der Sitzungen des Gesamtschulrates;
- b) die Führung der Schulgemeindeversammlung;
- c) die Vertretung des Schulrates nach aussen;
- d) die Handhabung des Urlaubswesens;
- e) der Erlass von Präsidialentscheiden, sofern die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist.

### **Art. 19 Schulkassier**

Dem Schulkassier obliegt:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Budgets;
- c) die Subventionsabrechnungen;
- d) das Rechnungswesen mit anderen Schulgemeinden;
- e) das Lohnwesen;
- f) das Versicherungswesen;
- g) die Vertretung des Rechnungswesens gegenüber übergeordneten Instanzen;

## **I. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 20 Aufgaben**

Die durch die Schulgemeindeversammlung gewählten Rechnungsrevisoren oder die professionelle Revisionsstelle prüfen jährlich:

- a) die Buchführung generell;
- b) das Vorhandensein der Belege;
- c) den Rechnungsabschluss (Erfolgsrechnung/Bilanz);
- d) das Budget

### **Art. 21 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Schulrat gewährt den gewählten Rechnungsrevisoren volle Einsicht in das Rechnungswesen, insbesondere in die Buchführung sämtlicher Konti.

<sup>2</sup> Den Revisoren werden sämtliche Buchungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Präsident, der Kassier und sämtliche Schulratsmitglieder haben den Revisoren zu Fragen zum Rechnungswesen wahrheitsgemässe Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Die Revisoren beraten den Kassier in Fragen zum Rechnungswesen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Abschlussarbeiten (Bildung von Rückstellungen, etc.) abgeben.

Art. 22  
Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Revisoren erstatten dem Schulrat zuhänden der Schulgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht zur Rechnungsführung und zur Richtigkeit des Jahresabschlusses.

<sup>2</sup> Der Revisorenbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung der Schulbürgerschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23  
Antragstellung

<sup>1</sup> Die Revisoren verfassen zuhänden der Schulgemeindeversammlung einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe.

**K. Rechtstellung**

Art. 24  
Schüler

<sup>1</sup> Die Schüler sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

<sup>2</sup> Vor wichtigen, die Schüler betreffende Entscheide werden diese je nach Alter und Bedeutung angehört.

<sup>3</sup> Die Schüler haben den Weisungen nach Art. 7 lit. k dieses Reglements und den Anordnungen der Lehrerschaft Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die Schüler sind verpflichtet, die Schulhausordnung zu befolgen. Die darin enthaltenen Weisungen gelten auch auf dem Schulweg, sofern sie sich im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 SchG halten. Die Weisungen müssen ausdrücklich festlegen, welche Vorschriften auch auf dem Schulweg gelten.

Art. 25  
Inhaber der elterlichen Sorge

<sup>1</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Sie werden in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinbezogen.

<sup>2</sup> Sie sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich und unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft.

<sup>3</sup> Sie tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit und auf dem Schulweg (Art.16 Abs.3 Schg.).

Art. 26  
Lehrkräfte

<sup>1</sup> Lehrkräfte arbeiten mit den Schulbehörden und den Inhabern der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes zusammen.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte beteiligen sich an der organisatorischen und administrativen Führung der Schule und wirken an der Schulentwicklung mit.

<sup>3</sup> Der Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zur Schulverordnung regelt die Anstellungsbedingungen wie Arbeitszeit, Urlaub, Besoldung, etc.

Art. 27  
Disziplinarmaßnahmen

Bei Disziplinarmaßnahmen ist die Zusammenarbeit mit dem Schulamt anzustreben (Art. 27 Schg. und Art. 6 ff. Schv.).

Art. 28  
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 76 und 77 des Schulgesetzes.

Art. 29  
Inkrafttreten

Der Schulrat setzt dieses Schulreglement nach seiner Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Von der Landesschulkommission genehmigt: .....

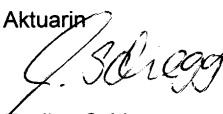
Von der Standeskommission genehmigt: 28. Mai 2013 (Nr. 600)

Vom Schulrat in Kraft gesetzt: ..... Juni 2013 .....

Präsident

  
Ueli Neff

Aktuarin

  
Eveline Schiegg